

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz**

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz erfolgt am 27.10.2021.
2. Das Wählerverzeichnis kann vom 29.08.2021 bis 05.09.2021 bei der Bezirksärztekammer Koblenz, Bubenheimer Bann 12, 56070 Koblenz, zu den Geschäftszeiten Mo. – Do. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr sowie Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter zu erheben.
3. Nach der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Koblenz sind 35 Delegierte für die Vertreterversammlung zu wählen.
4. Es wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert:  
Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum 14.09.2021, 18.00 Uhr, bei dem **Wahlleiter, Bezirksärztekammer Koblenz, Bubenheimer Bann 12, 56070 Koblenz**, einzureichen.  
Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.  
Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe der Reihenfolge, der Vor- und Zunamen und der Dienst- oder Privatanschrift sowie, soweit vorhanden, deren E-Mail-Adresse zu bezeichnen.  
Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.  
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch einen auf ihm Vorgeschlagenen ist unzulässig.  
Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu vier Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.  
Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor dieser Bekanntmachung des Wahltages ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

  
Johannes Quednow

- Wahlleiter -